

# RS Vwgh 2011/2/24 2010/16/0272

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.2011

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §303a;

1. BAO § 303a gültig von 26.03.2009 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 14/2013
2. BAO § 303a gültig von 26.06.2002 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
3. BAO § 303a gültig von 13.01.1999 bis 25.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/1999

### Rechtssatz

Nach § 303a BAO hat der Wiederaufnahmsantrag u.a. die Bezeichnung des Verfahrens, dessen Wiederaufnahme beantragt wird, zu enthalten. Dabei ist keine bestimmte Form der Bezeichnung gefordert. Entscheidend ist, dass aus dem Wiederaufnahmsantrag hervorgeht, welches Verfahren gemeint ist (Ritz, BAO3, Tz 4 zu § 303a). Nach Paragraph 303 a, BAO hat der Wiederaufnahmsantrag u.a. die Bezeichnung des Verfahrens, dessen Wiederaufnahme beantragt wird, zu enthalten. Dabei ist keine bestimmte Form der Bezeichnung gefordert. Entscheidend ist, dass aus dem Wiederaufnahmsantrag hervorgeht, welches Verfahren gemeint ist (Ritz, BAO3, Tz 4 zu Paragraph 303 a,).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2010160272.X01

### Im RIS seit

06.04.2011

### Zuletzt aktualisiert am

07.07.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)